
Richtlinie

Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
Präambel	4
Teil 1 – Gesamtlehrangebot und Kapazität.....	5
§ 1 Berechnung des Gesamtlehrangebotes	5
§ 2 Darstellung des Gesamtlehrangebotes	6
Teil 2 – Ermäßigung der Lehrverpflichtung	6
§ 3 Funktionsermäßigungen	6
§ 4 Ermäßigung aufgrund von Schwerbehinderung	7
§ 5 Freistellung für Forschung und Praxis.....	7
§ 6 Generalklausel.....	8
§ 7 Nicht-kapazitätswirksame Ermäßigungen	9
§ 8 Vorbehalt	9
Teil 3 – Anrechnung von Lehrveranstaltungen	9
§ 9 Generelle Anrechenbarkeit	9
§ 10 Spezielle Anrechenbarkeit	10
§ 11 Anrechnungsfaktoren und Gruppengröße	11
§ 12 Digitale Lehre	12
Teil 4 – Lehrnachweis	13
§ 13 Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung.....	13
§ 14 Gesamtbericht über die erbrachte Lehrleistung.....	13
Teil 5 – Schlussbestimmungen	14
§ 15 Fristen	14
§ 16 In Kraft treten	15

Abkürzungsverzeichnis

AF	Anrechnungsfaktor
FSB	Fachspezifische Bestimmungen
GG	Gruppengröße
HG NRW	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377)
KapVO NRW 2017	Verordnung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens (Kapazitätsverordnung Nordrhein-Westfalen 2017 – KapVO NRW 2017) vom 08. Mai 2017 (GV. NRW. S. 591)
LVM	Lehrverflechtungsmatrix
LVV	Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) vom 24. Juni 2009 (GV. NRW. S. 409), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 1. Juli 2016 (GV. NRW. S. 526)
SWS	Semesterwochenstunde

Präambel

Diese Richtlinie soll allen Mitgliedern und zuständigen Stellen der Hochschule für Gesundheit als gemeinsamer Handlungs- und Orientierungsrahmen für die formelle Sicherung des Studien- und Lehrbetriebes dienen.

Teil 1 – Gesamtlehrangebot und Kapazität

§ 1 Berechnung des Gesamtlehrangebotes

- (1) Zur Berechnung des Lehrangebotes werden alle der Lehreinheit zugeordneten Stellen, die eine Lehrverpflichtung nach § 3 LVV in der jeweils gültigen Fassung haben, zugrunde gelegt. Zugewiesene, aber unbesetzte Stellen, sind mit einzubeziehen. Stellen der zentralen Reserve erhöhen das Gesamtlehrangebot im entsprechenden Umfang und werden quotal auf die Lehreinheiten verteilt.
- (2) Personalstellen und Lehraufträge, die aus Mitteln Dritter oder ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden, führen nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.
- (3) Lehraufträge können grundsätzlich nur dann vergeben werden, wenn diese aus Mitteln unbesetzter Stellen der Lehreinheit, Mitteln Dritter oder ausdrücklich der Verbesserung der Lehre gewidmeten öffentlichen Mitteln finanziert werden oder aufgrund von Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden. Lehraufträge, die nicht aufgrund der im vorangegangenen Satz genannten Gründen vergeben werden, wirken kapazitätserhöhend und bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder einer durch diese oder diesen bevollmächtigten Stelle.
- (4) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 HG NRW in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 3 Abs. 4 LVV eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 4 Semesterwochenstunden (SWS) übertragen werden. Die Übertragung erfolgt kapazitätsneutral, insofern dies der Entlastung der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors zur Wahrnehmung anderer Forschungs- und Transferaufgaben dient. Eine Einbeziehung der Lehrverpflichtung in die Berechnung des Lehrangebotes erfolgt in diesem Fall nicht. Die Übertragung ist semesterweise auszusprechen.
- (5) Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von Fähig- und Fertigkeiten auf der Grundlage gesicherter Inhalte dienen, gelten als Dienstleistungen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 HG NRW und können von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Übertragung wahrgenommen werden. Eine Einbeziehung der Dienstleistungen in die Berechnung des Lehrangebotes erfolgt nicht.
- (6) Das Lehrangebot ist in SWS abzubilden. Dabei gilt, dass ein Modul in der Regel eine Laufzeit von einem Semester hat und die Lehrveranstaltungsarten als turnusmäßig wiederkehrende und linear verteilte Lehrveranstaltungen im Umfang von ganzzahligen SWS geplant werden. Ein Lehrveranstaltungstyp umfasst Lehrveranstaltungen von mindestens einer Semesterwochenstunde. Die Vorlesungszeit eines Semesters erstreckt sich dabei auf 15 Wochen. Das Nähere zur entsprechenden Ausgestaltung der Module und Lehrformate regelt die Richtlinie zur „Planung und Organisation von Studium und Lehre an der Hochschule für Gesundheit“.

§ 2 Darstellung des Gesamtlehrangebotes

- (1) Die Darstellung des Gesamtlehrangebotes erfolgt statisch in einer Lehrverflechtungsmatrix (LVM) getrennt nach Lehreinheiten. Die LVM wird den Lehreinheiten zur Datenbereitstellung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die LVM umfasst alle der Lehreinheit zugeordneten Stellen, die eine Lehrverpflichtung nach § 3 Abs. 1 LVV haben bzw. bei denen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1-4 LVV eine äquivalente Lehrverpflichtung festzusetzen ist.
- (3) Die Lehrverpflichtung nach § 3 Abs. 1 LVV ist als Regellehrverpflichtung pro Stelle aufzunehmen. Die Berücksichtigung von Minderungen der Lehrverpflichtung aufgrund von Ermäßigungstatbeständen nach §§ 3-7 erfolgt nicht. Jede Stelle ist mit der ihr zugeordneten Stellennummer zu versehen.
- (4) Die Regellehrverpflichtung ist nach den erforderlichen Maßgaben der Lehreinheit auf die Studienprogramme zu verteilen. Die Verteilung erfolgt getrennt nach Studienprogrammen, Modulen und Lehrveranstaltungsarten in SWS. Insofern bei der Verteilung die Regelungen nach § 12 Abs. 3 dieser Richtlinie betroffen sind, ist der Lehraufwand entsprechend abzubilden.
- (5) Für die Verteilung der Lehraufträge, die sich nach § 1 Abs. 4 ergeben, gilt § 2 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Für die Verteilung von Fremd-Curricularanteilen durch Lehrtransfer, die im Rahmen der Akkreditierung in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat vertraglich festgeschrieben wurden, gilt § 2 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Spätere Festlegungen bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder einer durch diese oder diesen bevollmächtigten Stelle. Nicht genehmigter Lehrtransfer ist nicht auf die Lehrerfüllung anrechenbar.
- (7) Betreuungsleistungen, die sich nicht statisch einer Regellehrverpflichtung zuordnen lassen, sind auf Grundlage der im Selbstbericht angegebenen Aufnahmekapazität pro Jahr unter Beachtung des Anrechnungsfaktors zu berechnen und getrennt nach Aufwandsart zu hinterlegen. Eine Zuordnung erfolgt im Rahmen des Lehrnachweises durch Anrechnung auf die Lehrverpflichtung.

Teil 2 – Ermäßigung der Lehrverpflichtung

§ 3 Funktionsermäßigungen

- (1) Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung sind zulässig, insofern sie gemäß § 5 Abs. 1 LVV der Wahrnehmung eines Funktionsamtes dienen.
 1. Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten wird die Lehrverpflichtung um 18 SWS ermäßigt.
 2. Für die Wahrnehmung der Funktion der nichthauptberuflichen Vizepräsidentin oder des nichthauptberuflichen Vizepräsidenten wird die Lehrverpflichtung um 13,5 SWS ermäßigt.

Eine Reduzierung ist in Ausnahmefällen durch die Präsidentin oder den Präsidenten um 18 SWS möglich.

3. Für die Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 13,5 SWS ermäßigt. Eine Reduzierung ist in Ausnahmefällen durch die Präsidentin oder den Präsidenten um 18 SWS möglich.
- (2) Nimmt die Dekanin oder der Dekan die Ermäßigung nicht vollständig in Anspruch, so kann diese durch die Prodekanin oder den Prodekan im entsprechenden Umfang in Anspruch genommen werden, insofern Dienstaufgaben delegiert werden.
- (3) Die befristete Beschäftigung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben zur Kompensation der Funktionsermäßigung ist möglich. Der Einsatz einer Lehrkraft für besondere Aufgaben zur Kompensation wirkt anteilig kapazitätserhöhend, insofern ihre Lehrverpflichtung oberhalb des zu kompensierenden Lehrvolumens liegt. Sie wirkt kapazitätsmindernd, insofern ihre Lehrverpflichtung unterhalb des zu kompensierenden Lehrvolumens liegt.

§ 4 Ermäßigung aufgrund von Schwerbehinderung

- (1) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann gemäß § 5 Abs. 4 LVV auf Antrag ermäßigt werden.
1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent [sic] bis zu 12 Prozent [sic],
 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent [sic] bis zu 18 Prozent [sic] oder
 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent [sic] bis zu 25 Prozent [sic].

§ 5 Freistellung für Forschung und Praxis

- (1) Gemäß § 40 HG NRW können Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung und Praxis freigestellt werden, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.
- (2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.
- (3) Freistellungen und Beurlaubungen gemäß § 40 HG NRW gelten nicht als Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung im Sinne dieser Richtlinie.
- (4) Professorinnen und Professoren, die freigestellt bzw. beurlaubt werden, müssen mit der Antragstellung bindend festlegen, welche Ziele sie für den in Rede stehenden Zeitraum definiert haben.
- (5) Spätestens drei Monate nach dem Ende der Freistellung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten ein detaillierter Bericht über ihre Tätigkeit für den in Rede stehenden Zeitraum vorzulegen.

§ 6 Generalklausel

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 LVV können für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.
- (2) Entsprechende Anträge sind hinsichtlich Umfang sowie der zeitlichen Aufwände ausführlich zu begründen.
- (3) Das Volumen der möglichen Gesamtlehrermäßigungen ergibt sich aus den jeweils geltenden Vereinbarungen mit dem zuständigen Ministerium.
- (4) Grundsätzliche Ermäßigungstatbestände die sich nicht aus §§ 3,4 ergeben, sowie deren reguläre und maximale Ermäßigungsumfang sind wie folgt per Präsidiumsbeschluss festgelegt:

Ziffer	Ermäßigungstatbestand	Ermäßigung (SWS)	
		regulär	maximal
100	Zentrale Aufgaben		
101	Zentrale Gleichstellungsbeauftragte	9	18
102	Vorsitzende*r des Senats		1
103	Vorsitzende*r der Ethik-Kommission	1	2
104	Beauftragte*r für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung	1	2
105	Strategische Sonderprojekte		9
200	Dezentrale Selbstverwaltung		
201	Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte		2
202	Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses	1	2
203	Studiengangsleitung eines primärqualifizierenden Studiengangs		1
300	Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses		
301	Begleitung einer oder mehrerer Promotione/n über das Promotionskolleg oder als Erstbetreuer*in		2
400	Vorbereitung auf den regulären Lehrbetrieb		
401	Neuberufenenreduktion zur Vorbereitung auf den Lehrbetrieb (Vorbereitung der Lehrveranstaltungen / HDW Zertifikate)	1. Sem.	4
		2. Sem.	2
402	Vorbereitung auf den regulären Lehrbetrieb nach dem Ausscheiden aus einem Funktionsamt nach § 5 Abs. 1 LVV		9
900	Sonstige Tatbestände auf Antrag¹		

- (5) Ermäßigungen, die unter die in die Kategorien der Ziffern 300 bis 401 fallen, sind gegenüber der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis ist der Präsidentin

¹ Grundsätzlich ausgenommen sind:

- Abhalten von Sprechstunden;
- Akkreditierungsaufgaben;
- Prüfungsaufgaben;
- Modulverantwortung;
- Gutachtertätigkeiten für wissenschaftliche Institutionen oder Berufungsverfahren;
- Mitgliedschaft in Senat, Departmentkonferenz und anderen Gremien und Kommissionen der Hochschule.

oder dem Präsidenten über die Dekanin oder den Dekan spätestens drei Monate nach Beginn des auf die Reduktion folgenden Semesters zuzuleiten.

§ 7 Nicht-kapazitätswirksame Ermäßigungen

- (1) Lehrermäßigungen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, sind kapazitätsneutral. Bei der Beantragung einer entsprechenden Ermäßigung ist ein Nachweis über die Mittelzusage zu erbringen.
- (2) Eine Ermäßigung kann auf Grundlage des Konzeptes „Förderung von guter Lehre“ gewährt werden. Die Ermäßigung ist über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre zu beantragen.
- (3) Eine Ermäßigung kann auf Grundlage des Konzeptes „Zeit für Forschung“ des Forschungsförderungskonzeptes gewährt werden. Die Ermäßigung ist über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung zu beantragen.
- (4) Eine Ermäßigung kann durch die moderate Übertragung von unselbständiger Lehre auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen erfolgen, wenn im Gegenzug Transfer- oder Forschungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Beantragung erfolgt über das Dezernat I und bedarf der kapazitätsrechtlichen Überprüfung durch Dezernat III. Die Genehmigung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Dekanin oder der Dekan berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten im auf die Übertragung folgenden Semester über den Stand der Transfer- oder Forschungsaufgaben.

§ 8 Vorbehalt

Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnungen, fachspezifischen Bestimmungen und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebotes nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten und bedarf der vorherigen Überprüfung durch das zuständige Dezernat.

Teil 3 – Anrechnung von Lehrveranstaltungen

§ 9 Generelle Anrechenbarkeit

- (1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 LVV werden die Lehrveranstaltungen mit einem Faktor von 1,0 angerechnet, die den nach § 4 Abs. 2 Satz 1 LVV festgelegten Lehrveranstaltungen entsprechen und in den fachspezifischen Bestimmungen (FSB), den Studienplänen und den Modulhandbüchern festgeschrieben sind.
- (2) Exkursionen können mit einem Faktor von 0,3 ihrer tatsächlichen Dauer angerechnet werden, wobei je Tag höchstens zehn Zeitstunden zugrunde gelegt werden können.
- (3) Die Betreuung von Abschlussarbeiten ist gemäß § 4 Abs. 5 LVV bis zu einem Umfang von 3 SWS auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Für die Betreuung einer Bachelorarbeit sind 0,2

SWS für eine Masterarbeit 0,4 SWS auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Bachelor- oder Masterarbeiten, die von maximal zwei Studierenden verfasst wurden, können mit 0,4 bzw. 0,8 SWS abgerechnet werden, insofern dargelegt werden kann, dass die Betreuung mit der Betreuung zweier separater Arbeiten vergleichbar ist. Die Anrechnung gilt ausschließlich für Erstgutachterinnen und Erstgutachter.

- (4) Von der Hochschule an das Promotionskolleg NRW entsandtes wissenschaftliches Personal mit Lehrverpflichtung kann diese, nach vorheriger Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Hauptamt am Promotionskolleg NRW erfüllen.

§ 10 Spezielle Anrechenbarkeit

- (1) Lehrveranstaltungen, die ihrem Wesen nach den in § 4 Abs. 2 Satz 1 LVV festgelegten Lehrveranstaltungen entsprechen, können bis zu einem Anrechnungsfaktor (AF) von 1,0 auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, insofern sie explizit unter § 11 genannt sind.
- (2) Die Anrechnung des praktischen Teils der staatlichen Prüfungen auf die Lehrverpflichtung ist möglich. In die Anrechnung dürfen nur die zeitlichen Anteile einfließen, die den Mehraufwand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung gegenüber einer regulären Modulabschlussprüfung abbilden und als auf den einzelnen Studierenden oder die einzelne Studierende bezogene Kontaktzeit ausgewiesen werden können. Insofern eine Berücksichtigung im Curricularwert erfolgt, muss am praktischen Teil der staatlichen Prüfung mindestens eine Person beteiligt sein, die über eine Lehrverpflichtung nach § 3 Abs. 1 LVV verfügen. Die Beteiligung mehrere Personen, die über eine Lehrverpflichtung nach § 3 Abs. 1 LVV verfügen, ist möglich. Die Anrechnung ist entsprechend aufzuteilen. Der Umfang der geltend zu machenden Anrechnungen auf die Lehrverpflichtung erfolgt durch das zuständige Dezernat und steht unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnungen, fachspezifischen Bestimmungen und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebotes nicht beeinträchtigt wird. Der Anrechnungsfaktor ist mit 0,3 festzusetzen.
- (3) Die Anrechnung von Betreuungsleistungen in der Praxis auf die Lehrverpflichtung ist möglich. In die Anrechnung dürfen nur die zeitlichen Anteile einfließen, die der realen Betreuungszeit entsprechen. Insofern eine Berücksichtigung im Curricularwert erfolgt, können die Betreuungsleistungen ausschließlich durch Personen wahrgenommen werden, die über eine Lehrverpflichtung nach § 3 Abs. 1 LVV verfügen. Der Umfang der geltend zu machenden Anrechnungen auf die Lehrverpflichtung erfolgt durch das zuständige Dezernat und steht unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnungen, fachspezifischen Bestimmungen und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebotes nicht beeinträchtigt wird. Der Anrechnungsfaktor ist mit 0,3 festzusetzen.

- (4) Die Wahrnehmung von curricular verankerten Betreuungsleistungen in der Praxis durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in den Fällen möglich, in denen die Betreuung nicht Teil des Curricularwertes ist.

§ 11 Anrechnungsfaktoren und Gruppengröße

- (1) Der Anrechnungsfaktor genereller und spezieller Lehrveranstaltungsformate, die Bandbreite der Gruppengröße (GG) sowie das entsprechende Lehr-Lern-Setting ergeben sich wie folgt:

Lehrveranstaltung	Kürzel	Lehr-Lern-Setting	GG	AF
Vorlesung	V	Vorlesungen dienen der Vermittlung von Fachkompetenzen in Form von Fachkenntnissen, mit deutlich überwiegendem aktivem Anteil der Lehrperson. Die Einbeziehung der Studierenden erfolgt im Regelfall durch gezielte Aktivierung oder dem Beantworten von Rückfragen.	bis 400	1,0
Seminar	S	Seminare können eine Einheit mit den Inhalten einer Vorlesung bilden. Die aktive Einbeziehung der Studierenden ist durch Diskussionen und intensive Mitarbeit gewährleistet. Sie dienen der Vermittlung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.	20-60	1,0
Übung	Ü	Übungen bilden im Regelfall eine Einheit mit den Inhalten einer Vorlesung. Theoretisch vermitteltes Wissen soll hier in Form von Fachmethoden vertiefend unter Anleitung einer Lehrperson vermittelt und eingeübt werden.	15-30	1,0
Praktika	P	Praktika können eine Einheit mit anderen Lehrveranstaltungsarten bilden, jedoch auch in sich geschlossene Formate darstellen. Sie dienen der Einübung, Vertiefung und Anwendung von theoretisch erworbenem Wissen und dem Erwerb von Fach-, Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen in den Skills Labs.	15-20	1,0
Kolloquien	K	Kolloquien dienen der Vorstellung und Diskussion von Forschungsfragen und -methoden, die die Studierenden im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bearbeiten bzw. verwenden.	15-30	1,0
Praktische Übung	PÜ	Praktische Übungen können eine Einheit mit anderen Lehrveranstaltungsarten bilden, jedoch auch in sich geschlossene Formate darstellen. Sie dienen der Einübung, Vertiefung und Anwendung von theoretisch erworbenem Wissen und dem Erwerb von Fach-, Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen in den Skills Labs.	15-20	1,0
Forschungsseminar	FS	Kleingruppenseminar in einem forschungsorientierten Studienprogramm.	5-10	1,0
Reflexionsseminar	RS	Reflexionsseminare finden begleitend zu den Praxismodulen statt. Die Reflexionsgruppe soll den Teilnehmer*innen bei beruflichen Alltagsproblemen Hilfen zur Problemlösung auf der Ebene einer prozessorientierten Fallbesprechung liefern.	20-30	0,3; 1,0
Digital gestützte Lehrveranstaltung	DgL	Digital gestützte Lehrveranstaltungen sollen Lehr-Lern-Setting in einem digitalen Umfeld bzw. im virtuellen Raum realisieren. Maßgeblich für die Einordnung in diesen Typus ist die konzeptionelle Ausgestaltung des Formates, die eine wesentliche Unterscheidung zu den bestehenden Formaten der LVV aufweist. Ausschließlich im Rahmen der Fernlehre angebotene Lehrveranstaltungen fallen nicht unter DgL.	5-400	1,0

- (2) Lehrveranstaltungen, die nicht als digital gestützte Lehrveranstaltungen gelten jedoch im Rahmen der Fernlehre digital angeboten werden, sind mit dem Präfix „e“ zu kennzeichnen. Die Erprobung digital gestützter Lehrformate steht unter dem Vorbehalt der Regelungen durch entsprechende Rechtsverordnung.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nicht unter Abs. 1 aufgeführt sind, werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 LVV mit einem Faktor von 0,5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet, insofern sie Teil der fachspezifischen Bestimmungen, Studienplänen und Modulhandbüchern sind.
- (4) Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder wenn von Dritten erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden, wird die Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 LVV mit einem Faktor von 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet.
- (5) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, werden gemäß § 4 Abs. 4 LVV entsprechend ihrem jeweiligen Anteil angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehreinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrenden insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

§ 12 Digitale Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen können in digitaler Form angeboten werden, insofern sie sich in Form von SWS einer der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Lehrveranstaltungsarten zuordnen lassen und im Rahmen der Akkreditierung als solche konzeptionell verankert und in den fachspezifischen Bestimmungen, Studienplänen, Modulhandbüchern und der LVM entsprechend ausgewiesen sind. Spätere Festlegungen bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch das zuständige Dezernat.
- (2) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Fernlehre gemäß § 11 Abs. 2 angeboten werden, werden mit demselben Anrechnungsfaktor auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet wie solche Lehrveranstaltungen, die nicht digital angeboten werden. Die Präsenzlehre stellt weiterhin die das Lehrgeschehen bestimmende Darbietungsform dar.
- (3) Der zeitliche Aufwand, der für digital gestützte Lehrveranstaltungen aufgewendet wird, kann, wenn er dem zeitlichen Aufwand für eine in Präsenz stattfindende Lehrveranstaltungen entspricht, mit demselben Lehraufwand auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung ist auf 1/3 der individuellen Lehrverpflichtung begrenzt.
- (4) Die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung für die erstmalige Erstellung oder grundlegende Überarbeitung kann über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern erfolgen. Voraussetzung der Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.

- (5) In den Fällen, in denen die Summe der unter Abs. 2 bis 4 zur Anrechnung auf die Erfüllung der individuellen Lehrverpflichtung beabsichtigten Anteile 50 Prozent übersteigt, muss zwingend sichergestellt sein, dass der entsprechende Anteil auf Ebene der Lehreinheit nicht über 1/3 liegt. Für die Einhaltung, Begründung und Dokumentation ist die Dekanin oder der Dekan im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 HG NRW verantwortlich.

Teil 4 – Lehrnachweis

§ 13 Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung

- (1) Die Lehrenden, die eine Lehrverpflichtung nach § 3 Abs. 1 LVV haben, sind gemäß § 4 Abs. 8 LVV verpflichtet, die Erfüllung jeweils gegenüber der Dekanin oder dem Dekan am ersten Tag der Vorlesungszeit des Folgesemesters zu belegen. Zum Zweck des Nachweises wird den Lehrenden eine Vorlage zur Lehrdeputatserhebung zur Verfügung gestellt.
- (2) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen unselbstständige oder selbstständige Lehre nach § 1 Abs. 6 übertragen wurde, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Erfüllung von Lehraufträgen ist durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder die Dekanin oder den Dekan zu dokumentieren. Die Erfüllung oder Nichterfüllung eines Lehrauftrages ist der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar anzuzeigen.

§ 14 Gesamtbericht über die erbrachte Lehrleistung

- (1) Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG NRW i.V.m. § 4 Abs. 8 Satz 2 LVV ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die jährliche Information der Präsidentin oder des Präsidenten über die erbrachten Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Gesamtbericht an die Präsidentin oder den Präsidenten umfasst die Darstellung der Erfüllung der Lehrverpflichtung aller Lehrenden sowie die Bestätigung der Vollständigkeit des Lehrangebotes je Studienprogramm und Modul auf Grundlage der Nachweise nach § 13. Zum Zweck der Bestätigung der Vollständigkeit des Lehrangebotes wird der Dekanin oder dem Dekan ein geeignetes Instrument zur Verfügung gestellt.
- (3) Über- oder Unterschreitungen der individuellen Lehrverpflichtung sind mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Zu diesem Zweck werden sog. Lehrdeputatskonten geführt. Diese dokumentieren das Saldo der Erfüllung der Lehrverpflichtung jedes hauptamtlich Lehrenden des Departments je Semester. Insofern wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen Lehrtätigkeiten übertragen wurden, sind diese analog zu erfassen. Die Gesamtverantwortung zur Einhaltung der relevanten Rechtsnormen sowie die Sicherung der Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Die Gesamtübersicht der Lehrdeputatskonten ist Teil des Gesamtberichtes an die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Zur Führung

der Lehrdeputatskonten wird der Dekanin oder dem Dekan ein geeignetes Instrument zur Verfügung gestellt.

- (4) Nachweise nach § 13 sind der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer durch diese oder diesen bevollmächtigten Stelle auf Verlangen zugänglich zu machen.

Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 15 Fristen

- (1) Anträge auf Reduktion der Lehrverpflichtung sind bis zum 01.12. für das folgende Wintersemester oder am 01.06. für das folgende Sommersemester über die Dekanin oder den Dekan im Dezernat III einzureichen. Für die Beantragung einer Verminderung der Lehrverpflichtung aufgrund der Gegenfinanzierung durch Drittmittel gelten abweichend die Fristen, dass entsprechende Anträge bis zum 01.12. für das folgende Sommersemester oder am 01.06. für das folgende Wintersemester über die Dekanin oder den Dekan im Dezernat III einzureichen sind. Für Drittmittelprojekten, bei denen keine Gegenfinanzierung vorliegt, können Reduzierungen aus dem unter § 7 Abs. 3 benannten Konzept gemäß den Fristen nach Satz 2 beantragt werden. Die beantragende Person erhält bis zum 15.01./15.07. die schriftliche Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten, ob dem Antrag entsprochen oder nicht entsprochen wird. Die Dekanin oder der Dekan erhalten eine Aufstellung über die gewährten Lehrermäßigungen.
- (2) Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrages sind bis zum 31.01. für das folgende Wintersemester oder am 31.07. für das folgende Sommersemester im Dezernat I einzureichen und bedürfen der kapazitätsrechtlichen Überprüfung durch Dezernat III. Für Lehraufträge, die aufgrund einer gewährten Verminderung der Lehrverpflichtung durch Gegenfinanzierung durch Drittmittel, aufgrund der Regelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 oder aufgrund der gewährten Gegenfinanzierung durch Qualitätsverbesserungsmitteln (QVM) beantragt werden, gelten abweichend die Fristen, dass entsprechende Anträge bis zum 31.01. für das folgende Sommersemester oder am 31.07. für das folgende Wintersemester im Dezernat I einzureichen sind. Alle Anträge bedürfen der kapazitätsrechtlichen Überprüfung durch Dezernat III
- (3) Anträge auf Übertragung von Lehre sind bis zum 31.01. für das folgende Wintersemester bzw. am 31.07. für das folgende Sommersemester im Dezernat I einzureichen und bedürfen der kapazitätsrechtlichen Überprüfung durch Dezernat III.
- (4) Eine Mitteilung über besetzte und unbesetzte Stellen, die unter § 3 Abs. 1 LVV fallen sowie der kompensierenden und kapazitätserhöhenden Lehraufträge durch das Dezernat I an das Dezernat III erfolgt zum 15.08. / 01.03.
- (5) Der Nachweis nach § 13 ist der Dekanin oder dem Dekan Ende der Vorlesungszeit zuzusenden.

- (6) Der Gesamtbericht nach § 14 ist der Präsidentin oder dem Präsidenten mit jährlicher Frist zum 01.11. für das vorangegangene Studienjahr zuzusenden.

§ 16 In Kraft treten

- (1) Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 04.03.2021 durch den Präsidenten der Hochschule. Zuletzt geändert aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 14.12.2021 zur Zweiten Änderungsrichtlinie zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“.



Hochschule für Gesundheit Bochum
University of Applied Sciences

Gesundheitscampus 6–8
44801 Bochum